

Gemeinde Reichling



Sehr geehrte Bauherrin, sehr geehrter Bauherr,

Sie haben einen Antrag auf Errichtung eines Gebäudes gestellt. Hinsichtlich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung geben wir Ihnen folgende Informationen:

Kanal:

Der Kanalanschluss ist in der Regel bereits von der Gemeinde hergestellt. Dieser Kanalanschluss beinhaltet folgende Anlagenteile:

- Anschluss an die Hauptleitung
- Leitung zwischen Hauptleitung und Revisionsschacht
- Revisionsschacht

Die gemeindliche Kanalisation besteht teilweise aus einem Mischsystem und teilweise aus einem Trennsystem. Welches System für Ihr Grundstück zutreffend ist, können Sie beim Ansprechpartner für Kanal Grundsätzlich ist das Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück zu versickern – es sei denn, es kann nachgewiesen werden (Vorlage Bodengutachten), dass kein sickerfähiger Boden vorhanden ist. Hierzu halten Sie bitte Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung.

Zwischen dem Revisionsschacht und Ihren Anschlüssen im Wohnhaus sind Sie für die Abwasserleitungen (=Grundstücksentwässerungsanlage) verantwortlich. Dazu gehört, dass Ihre Grundstücksleitungen so angeordnet sind, dass sämtliches Schmutzwasser ohne Beimengen von Niederschlagswasser über den Revisionsschacht geleitet wird.

Grundstücke welche im Nachgang erschlossen werden, also noch keinen Kanalanschluss auf privatem Grund aufweisen, sind gesondert zu behandeln und müssen in Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung abgewickelt werden.

Für die Prüfung und Überwachung Ihrer Grundstücksentwässerungsanlage gilt die gemeindliche Entwässerungssatzung (EWS):

§11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstückseigentümer haben der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

(3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Gemeinde zur Nachprüfung anzuzeigen.

(5) Die Gemeinde kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit Ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon Abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragen Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlage vorgelegt wird.

(6) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

Des Weiteren ist auf den § 12 Abs. 2 (Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage) der EWS hinzuweisen.

Einen Termin zu Überprüfung der Leitungen vor deren Verdeckung (§11 Abs. 2 EWS) vereinbaren Sie bitte rechtzeitig mit **Herrn Thomas Blank (08869/91 13 48, 0171/ 23 23 150 bzw. Ara-Rott@gmx.de)**. **Hierzu ist das beigefügte Formblatt zu verwenden. Zu diesem Formblatt wird nach entsprechender Dichtigkeitsprüfung der Leitungen das Prüfprotokoll als Anlage beigefügt.**

Bauwasser

In der Regel ist in den Grundstücken bereits ein Wasseranschluss eingebracht. Die Öffnung dieses Anschlusses beantragen Sie mit dem beiliegenden Formblatt bitte direkt beim Ansprechpartner der Wasserversorgung, Fa. Walter Mayr.

Für die Abrechnung des Bauwassers stehen Ihnen zwei Möglichkeiten zur Verfügung.

1. Bauwasserpauschale (ohne Zähler):
Die Bauwassergebühr beträgt pro Baustelle 50,00 Euro/Jahr zzgl. Mehrwertsteuer. Diese Gebühr ist jährlich wiederkehrend zu bezahlen bis ein Wasserzähler installiert ist. Mit Bezugsfertigkeit des Gebäudes ist zwingend ein Wasserzähler zu installieren.
2. Erhebung nach tatsächlich verbrauchter Menge
Die Gebühr beträgt 0,95/cbm zzgl. Grundgebühr in Höhe von 72,00 €/Jahr.
In diesem Fall ist darauf zu achten, dass der Bauwasserzähler frostsicher zu installieren ist.
Die hierzu notwendigen Vorarbeiten sind Bauseins zu erbringen.

Falls auf Ihrem Grundstück noch kein Wasseranschluss sichtbar ist, wenden Sie sich bitte an die Gemeindekanzlei (Gemeinde Reichling, Untergasse 3, 86934 Reichling, Tel. 08194/533)

Wasseranschluss

Mit Errichtung des Kellers kann der Wasseranschluss in das Haus geführt werden. Die Arbeiten zur Herstellung des Wasseranschlusses sind in Absprache mit der Gemeinde Reichling vorzunehmen (damit die Arbeiten zum gewünschten Termin erledigt werden, setzen Sie sich rechtzeitig mit angegebenen Stelle in Verbindung). Die Kosten hierfür müssen Sie insoweit tragen, da diese innerhalb Ihres Grundstückes anfallen. Voraussetzung für die Herstellung des Wasseranschlusses ist, dass die Erdarbeiten bereits erfolgt sind.

Wasserzähler:

Der Einbau des Wasserzählers erfolgt durch die Gemeinde Reichling (Abt. Wasserversorgung).



Generell sind Arbeiten an der gemeindlichen Wasserversorgung (**diese reicht inklusive Zähler im Haus**) **ausschließlich** durch die Gemeinde Reichling, Abt. Wasserversorgung, durchzuführen.

Kostenaufteilung

Die Kosten auf öffentlichen Grund trägt die Gemeinde Reichling (ausgenommen sind Anschlüsse nach §8 der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Reichling), alle Kosten für den privaten Bereich sind vom Eigentümer zu tragen.

Kontakte/Ansprechpartner:

Abt. Wasserversorgung

Hr. Walter Mayr
Abt-Pacher-Straße 4
86934 Reichling
08194/ 545
0151/ 17 61 22 54
E-Mail: Walter-Mayr-Reichling@t-online.de

Abt. Kläranlage / Kanal

Hr. Thomas Blank
Schongauerstraße 50
86935 Rott
08869/ 91 13 48
0171/ 23 23 150
Ara-Rott@gmx.de

Im Auftrag des Landratsamtes Landsberg am Lech wird auf das Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis für den Betrieb einer Bauwasserhaltung und Errichtung von Garten-, Trink- oder Brauchwasserbrunnen wie folgt hingewiesen:

Bauwasserhaltung

Das Entnehmen von Grundwasser sowie das Einleiten des in seinen Eigenschaften nicht veränderten Wassers (sog. Bauwasserhaltung) in das Grundwasser oder ein oberirdisches Gewässer stellen Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 bzw. Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Diese Gewässerbenutzungen bedürfen gemäß § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis und sind erforderlich, um schädliche Gewässeränderungen zu verhüten oder auszugleichen.

*Der Betrieb einer Bauwasserhaltung ohne Erlaubnis ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer **Geldbuße bis zu 50.000 Euro** geahndet werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG).*

*Da leider immer wieder durch das Landratsamt festgestellt werden muss, dass Bauwasserhaltungen ohne die dafür erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis betrieben werden, werden betroffene Bauherren **ausdrücklich** auf die Erlaubnispflicht einer evtl. benötigten Bauwasserhaltung hingewiesen.*

Errichtung von Garten-, Trink- oder Brauchwasserbrunnen

Vor Errichtung eines solchen Brunnens ist zu allererst eine dementsprechende Anzeige nach § 49 Abs. 1 WHG und Art. 30 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) beim Landratsamt Landsberg am Lech zu stellen.

Da der Grundwasserschutz im Vordergrund steht, dürfen solche Brunnen erst nach Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Weilheim und darauf basierender Bohrfreigabe des Landratsamts Landsberg am Lech errichtet werden.

*Wird aber entgegen Art. 30 Abs. 1 BayWG die benötigte Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstattet, ist dies eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer **Geldbuße bis zu 5.000 Euro** belegt werden.*

Gemeinde Reichling

A N T R A G

auf Öffnung der bestehenden Leitung zu Bauwasserzwecken
an

Fa. Walter Mayr, Abt-Pacher-Straße 4, 86934 Reichling, Tel. 08194/545

Für das folgende Grundstück wird die Öffnung der Anschlussleitung für Bauwasserzwecke beantragt.

Eigentümer

Straße, HausNr.

FINr.

Gemarkung

Die Abrechnung der Bauwassergebühr soll mittels Bauwasserpauschale erfolgen

Die Abrechnung der Bauwassergebühr soll nach tatsächlich entnommener Wassermenge erfolgen.

Die notwendige Vorbereitung zum Setzen des Wasserzählers sind vorhanden. Insbesondere ist gewährleistet, dass der Wasserzähler frostsicher ist.

Unterschrift Bauherr

Wird vom Wasserwart/Unternehmen ausgefüllt:

Bauwasseranschluss geöffnet am

Datum

Unterschrift Wasserwart

danach zur VG Reichling zurück.

Merkblatt zur Besichtigung der Grundstücksentwässerungsleitung Schmutzwasser (Leitung zwischen Gebäude und Revisions- / Anschlussschacht) bei Neubau, Umbau bzw. Erneuerung der Leitung.

Die Schmutzwasserrohrleitung ist nach dem Verlegen komplett im offenen Graben zur Besichtigung anzumelden. Die Anmeldung muss min. drei Werktage vor dem gewünschten Besichtigungstermin beim Abwassermeister

Thomas Blank

Telefon: 08869/ 91 13 48 oder 0171/ 23 23 150 bzw. Ara-Rott@gmx.de

Betriebszeiten Kläranlage:

Montag – Donnerstag von 07:30 – 16:00 Uhr

Freitag 07:00 – 12:00 Uhr

erfolgen.

Die Besichtigung sollte möglichst Montag – Donnerstag von 07:30 – 15:30 Uhr und Freitag von 07:30 – 11:30 Uhr durchgeführt werden. Sollte Herr Blank nicht zu erreichen sein, ist sein Stellvertreter Herr Mayr für Sie unter den gleichen Telefonnummern bzw. Bürgermeister Johannes Leis unter 08194 / 533 erreichbar.

Werden keine Auffälligkeiten festgestellt, kann der Rohrgraben verfüllt werden.

Werden Auffälligkeiten benannt, müssen diese vor verfüllen des Graben beseitigt werden. Das Formblatt ist in zweifacher Ausfertigung auszufüllen und zu unterzeichnen. Hinzugefügt wird das Prüfprotokoll der Dichtigkeitsprüfung. Ohne diesen Nachweis ist ein Anschluss an öffentlichen Kanalisation rechtswidrig. Ein Formblatt behält der Beauftragte der Gemeinde Rott und eine Ausfertigung bekommt der Bauherr für seine Baugenehmigungsunterlagen. Der Beauftragte leitet dieses Formblatt an die zuständige Gemeinde weiter.

Formblatt für die Besichtigung der Grundstücksentwässerungsleitung Schmutzwasser (Leitung zwischen Gebäude und Revisions- / Anschlussschacht) bei Neubau, Umbau bzw. Erneuerung der Leitung

Bauherr: _____

Adresse des Bauvorhabens: _____

Die Besichtigung der Schmutzwasserleitung im offenen Graben durch den Beauftragten der Gemeinde Rott, wird wie folgt dokumentiert:

Ausführende Firma: _____

Auffälligkeiten: Keine Auffälligkeiten Auffälligkeiten erkannt

Folgende Auffälligkeiten festgestellt: _____

Rohrgraben kann verfüllt werden: Ja Nein

Datum, Unterschrift Beauftragter

Datum, Unterschrift Bauherr